

Übersicht über die wesentlichen formellen, personellen und fachlichen Aufnahmevoraussetzungen im „Aufnahmeverfahren für Errichterunternehmen von mechanischen Sicherungseinrichtungen“

Für jedes antragstellende Unternehmen sind zur Prüfung der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen u.a. nachfolgende Unterlagen/ Nachweise/ Erklärungen vorzulegen bzw. durch Unterschrift im Antrag zu bestätigen:

- Nachweis über die Eintragung bei der Handwerkskammer (Handwerksrolle) mit dem einschlägigen Handwerk, zumindest als handwerklicher Nebenbetrieb

Folgende Handwerke sind gemäß ihrem Berufsbild einschlägig:

- Schreiner/Tischler
 - Metallbauer
 - Glaser
 - Rollladen- und Sonnenschutztechniker (nur mit dem im Pflichtenkatalog geforderten Qualifikationsnachweis „Handwerksmeister“)
- Bestätigung über eine mindestens einjährige Erfahrung im Einbau von mechanischen Sicherungseinrichtungen (Ziffer 4.4 Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog). Als Nachweis sind mindestens drei Referenzobjekte, bei denen die sicherungstechnische Montage nicht länger als 24 Monate zurückliegt, zu benennen.
 - Bestätigung, dass der auf der Handwerkskarte vermerkte bzw. in der Handwerksrolle eingetragene handwerkliche Betriebsleiter im Betrieb zur Verfügung steht
 - Handelsregisterauszug (soweit eingetragen)
 - Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz für den handwerklichen Betriebsleiter sowie den/die Inhaber oder den/die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens. Diese Führungszeugnisse werden dem Hessischen Landeskriminalamt direkt zugestellt. Neben der kompletten Anschrift des Hessischen Landeskriminalamtes ist folgender Zusatz wichtig: „HSG 13, Mechanik-Aufnahmeverfahren“.
 - Nachweis über die Teilnahme des handwerklichen Betriebsleiters an einer fachlichen Unterweisung zur sicherungstechnisch fachgerechten Montage (Grundschulung). Es sind nur Nachweise von den Schulungsanbietern gültig, die vom Bayerischen Landeskriminalamt anerkannt und im Schulungsverzeichnis eingetragen sind.

Hinweis:

Für die Nachrüstung von im Falz eingelassenen Nachrüstprodukten (Fensterbeschlägen) ist eine zusätzliche Schulung (Aufbauschulung) des handwerklichen Betriebsleiters erforderlich. Es sind nur Nachweise von den Schulungsanbietern gültig, die vom Bayerischen Landeskriminalamt anerkannt und im Schulungsverzeichnis eingetragen sind.

- Gewerbeanmeldung

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und die Herausgabe des landesweiten Adressennachweises ist das Hessische Landeskriminalamt zuständig.

Bitte senden Sie Ihren Aufnahmeantrag mit den weiteren Unterlagen an das

Hessische Landeskriminalamt
Zentralstelle Kriminal- und Verkehrsprävention
Hölderlinstr. 1-5
65187 Wiesbaden

Detaillierte Auskünfte erhalten Sie unter der Telefon-Nr.: 0611/83-13204.